DIENSTANWEISUNG

zur Abgrenzung von Investition und Erhaltungsaufwand für den Bereich Infrastrukturvermögen -Straßen, Wege, Plätze-

- Aktivierungsrichtlinie Straßen, Wege, Plätze -

vom 01.02.2013

In Ergänzung des § 33 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004 S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung wird hiermit folgende Aktivierungsrichtlinie erlassen:

Der Inhalt dieser Aktivierungsrichtlinie umfasst nur die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 GemHVO in Bezug auf die Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand. Die in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 1
Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit für die Abgrenzung zwischen Investition und Erhaltungsaufwand wird wie folgt geregelt:

Im budgetführenden Fachamt ist eine Straßendatenbank zu führen und laufend zu pflegen. Auf Basis dieser Datenbank ist die Entscheidung ob es sich bei einer geplanten Maßnahme im Bereich des Infrastrukturvermögens um eine Investition oder um Erhaltungsaufwand handelt, von diesem budgetführenden Fachamt zu treffen.

§ 2
Durchführung

(1) Vor Beginn einer Maßnahme ist vom federführenden Fachamt, ggf. unter Hinzuziehung des StA 20, auf Grundlage der vorliegenden Aktivierungsrichtlinie zu entscheiden, ob es sich um eine Investition oder um Erhaltungsaufwand handelt. Das federführende Fachamt beantragt dann im Rahmen der Mitteilung über den Beginn einer Maßnahme/ Anlage im Bau eine Maßnahmen-/Anlagennummer beim StA 20. Die vergebene Anlagennummer ist dann bei jeder Anordnung und bei allen Mitteilungen, die die jeweilige Maßnahme betreffen, anzugeben.

(2) Als Entscheidungs- und Argumentationshilfe soll das in der Anlage 1 beigefügte Prüfungsschema dienen. Die aufgeführten Punkte sind von oben nach unten wie eine Art Ablaufschema zu bewerten und auf den Einzelfall bezogen durchzuprüfen. Dem Prüfungsschema sind ein beispielhafter Maßnahmenkatalog für die Klassifizierung von Verbesserungsmaßnahmen sowie ein Leitfaden für die Bestimmung der Restnutzungsdauer beigefügt.

§3
Bagatellgrenze

Für die Vereinfachung wird eine Bagatellgrenze i.H.v. 1.000,00 € pro Maßnahme festgesetzt. D.h., dass Maßnahmen, die diese Wertgrenze nicht überschreiten, generell Erhaltungsaufwand darstellen. Eine weitere Prüfung, ob es sich ggf. um eine Investition handeln könnte, entfällt. Diese Grenze gilt nicht für Teilaufträge bei Anlagen im Bau (AIB).

§ 4
Flächenmäßige Abgrenzung

(1) Soweit der komplette Querschnitt eines Straßenabschnitts verändert bzw. erneuert wird, ist unstrittig, dass diese Investition als Zugang auf den gesamten Abschnitt zu betrachten ist.

(2) Wird der Querschnitt der Straße nicht auf die vollständige Abschnittslänge verändert, sondern lediglich anteilig, besteht die Möglichkeit neue Netznebenknoten zu bilden. Dies kann sowohl für die Bestimmung der Restnutzungsdauer als auch für die exakte Darstellung und Dokumentation der tatsächlich bestehenden Gegebenheiten erforderlich sein. Ein neuer Netznebenknoten kann jedoch nur bei einer wesentlichen Änderung erfolgen. Die Wesentlichkeit ist im Einzelfall mit dem StA 20 abzustimmen.

(3) In allen anderen Fällen führt eine Investition in der Regel grundsätzlich zu sog. Sonderabschreibung. D.h. dass die Teile des Straßenabschnitts, die durch die Investition wesentlich verändert wurden aus dem Querschnitt der Straße betragsmäßig zu beziffern sind und im Rahmen der Meldung der Fertigstellung der Anlage im Bau dem StA 20 mitzuteilen sind. Diese Werte werden als Abgang verbucht und die neuen Investitionskosten werden anstelle der bisherigen Anschaffungskosten dem Anlagegut zugeschrieben. Als Hilfsmittel zur Bezifferung der Abgänge dient hier die detaillierte Erfassung des Straßenkörpers im Rahmen der Straßendatenbank.

§ 5
Inkraftreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bergkamen, 01.02.2013
Der Bürgermeister

R. Schäfer

Schäfer

Anlagen:

Anlage 1	Prüfungsschema Infrastrukturvermögen
Anlage 2	Definition und Maßnahmenkatalog „Verbesserung"
Anlage 3	Sonderfall Straßenbeleuchtung
Anlage 4	Bestimmung der Restnutzungsdauer

ANLAGE 1
- Aktivierungsrichtlinie Infrastrukturvermögen –

Prüfungsschema

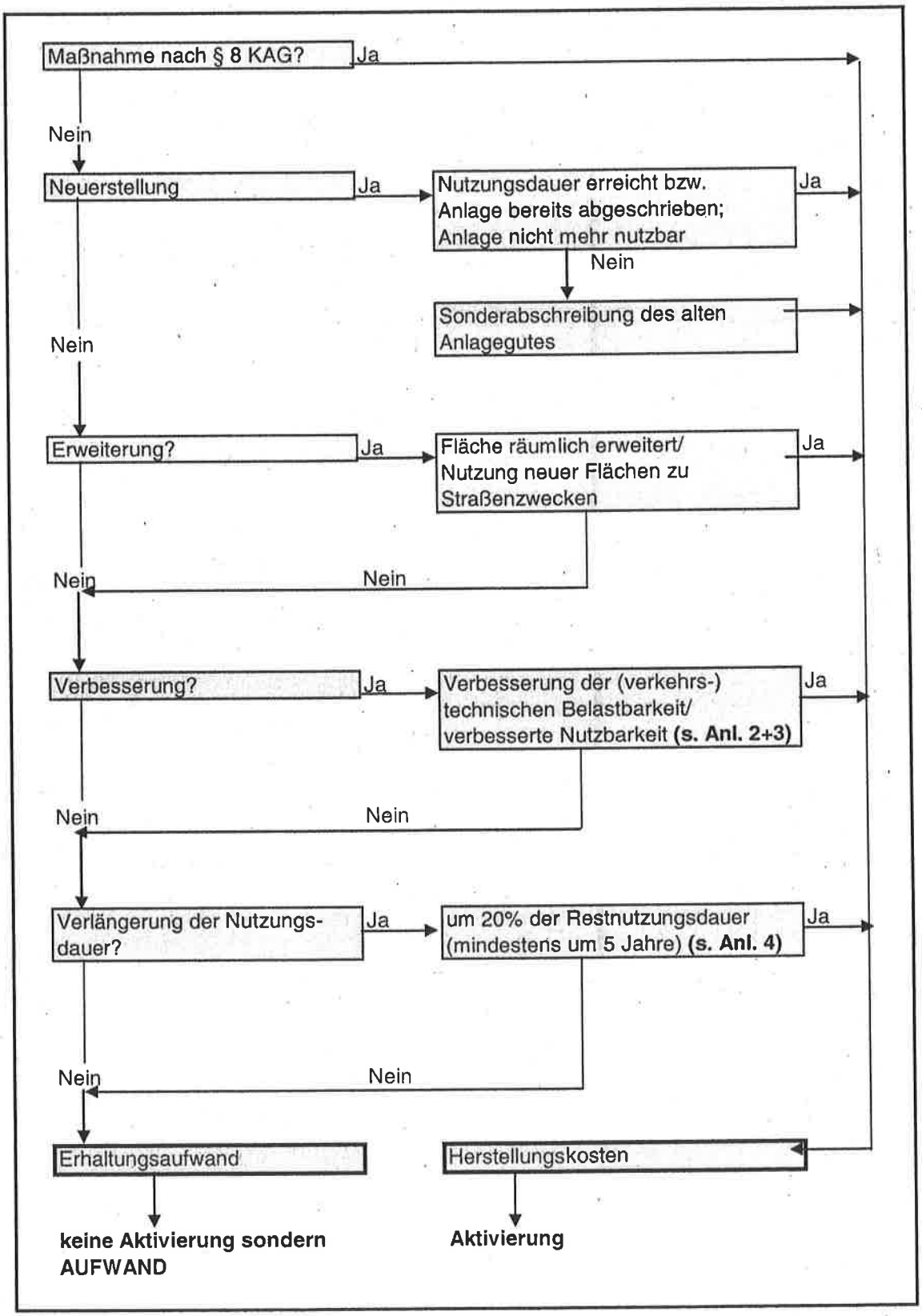

ANLAGE 2
- Aktivierungsrichtlinie Infrastrukturvermögen –

Beispielhafter Maßnahmenkatalog Verbesserung

Eine Verbesserung liegt dann vor, wenn sich der vorhandene Straßenkörper nach dem Ausbauszustand in seiner Funktion vom ursprünglichen Zustand unterscheidet.
Dies kann beispielsweise bei einer Verbesserung der (verkehrs-)technischen Funktion vorliegen. D.h., dass die Anlage durch die geplante Maßnahme besser geeignet ist, den Anforderungen der geplanten Verkehrskonzeption zu dienen und sich ihre Nutzbarkeit erhöht. Der reine Austausch der Deckschicht in gleicher Qualität stellt dagegen nur Aufwand dar.

Bei folgenden Maßnahmen ist von einer Verbesserung auszugehen:

- Neugliederung des Straßenkörpers.

- Umwandlung der vorhandenen Flächen
  (z.B. Verkehrsfläche in eine niveaugleiche Mischfläche, eine verkehrsberuhigte Zone/Fußgängerzone oder umgekehrt)

- Aufwertung vorhandener Anlagen (Fahrbahnquerschnitte, Unterbauten, Beläge, Bepflanzung, Beleuchtung, Entwässerung)
  (Beispiele: Erstmaliger Einbau einer Frostschutzschicht,
  Erhöhung des Aufbaus, auch der Deckschicht, wenn dadurch die verkehrstechnische Belastbarkeit verbessert wird,
  Ersatz eines einheitlichen Aufbaus durch einen mehrschichtigen,
  Ersatz einer wassergebundenen Fläche durch einen höherwertigen einheitlichen Belag,
  Ersatz einer Pflasterfläche durch eine einheitliche Beton- oder Asphaltdecke (auch umgekehrt) –*Einzelfall bezogen, könnte auch Aufwand sein, daher Begründung erforderlich*-,
  Erstmalige Anlage einer Entwässerungseinrichtung mit Kanal und Abläufen für den Straßenkörper)

- Verkehrslenkende Maßnahmen zur Neugliederung der Verkehrsströme, Maßnahmen der Verkehrsberuhigung

- Erweiterung von ÖPNV – Bereiche, Qualitätssteigerung

- Sonstiges
  (Sollten Maßnahmen nicht durch die o.g. Punkte abgedeckt werden, aber aus technischer Sicht trotzdem eine Verbesserung darstellen, sind diese Einzelfall bezogen zu begründen und mit dem StA 20 im Vorfeld abzustimmen).

Eine wesentliche Verbesserung lässt sich auch durch eine erhebliche Verlängerung der Restnutzungsdauer (RND) erreichen. Daraus ergibt sich der entsprechende Prüfungspunkt im Schema unter Hinzuziehung der Anlage 4.

ANLAGE 3
- Aktivierungsrichtlinie Infrastrukturvermögen –

1. Sonderfall Straßenbeleuchtung - GSW

Die bilanzielle Bewertung der Straßenbeleuchtung bei der Stadt Bergkamen stellt einen Sonderfall dar. Diese ist nicht als Bestandteil des Straßenkörpers/-abschnitts aktiviert, sondern stellt ein immaterielles Anlagegut dar. Das Eigentum an den Beleuchtungsanlagen liegt bei der GSW Kamen Bergkamen Bönen. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht hingegen liegt bei der Stadt Bergkamen. Im Rahmen des Vertrages wurde festgelegt, das sämtliche Kosten für Betrieb und Unterhaltung von der Stadt Bergkamen zu tragen sind. Die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung werden daher jährlich in einer eigenen Bilanzposition/einem einzelnen Anlagegut als immaterielles Recht erfasst.

2. Städtische Beleuchtungsanlagen

Für die Aktivierung städtischer Beleuchtungsanlagen gilt folgender beispielhafter Maßnahmenkatalog:

- Erstmalige Herstellung einer Beleuchtungsanlage.
- Erweiterung der Beleuchtungsanlage durch die Anzahl der Leuchtkörper und /oder der Leuchtstandorte.
- Ersatz der Leuchtkörper durch solche mit besserer Ausleuchtung.
- Ersatz vorhandener Leuchtkörper mit oberirdischer Verkabelung durch solche mit unterirdischer Verkabelung bei gleichbleibender Ausleuchtung.

ANLAGE 4
- Aktivierungsrichtlinie Infrastrukturvermögen –

Bestimmung der Restnutzungsdauer (RND)

Bei der Durchführung folgender Maßnahmen, ergibt sich eine Verlängerung der Restnutzungsdauer wie folgt:

- Aufwertung des Fahrbahnbelages durch Dünnbettverfahren:	8 Jahre
- Verbesserung der Oberflächenstruktur durch Absplitten:	5 Jahre
- vollflächige Oberflächenerneuerung:	15 Jahre